

ISO 9001:2015 D7-31	Dokument (W)	AXMANN 
Revision: 0.2	AGBW - Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkleistung	Letzte Änderung: 16.09.2019

Die Firma Axmann Fördersysteme GmbH wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „AXMANN“ bezeichnet

§ 1 Geltung

(1) Alle mechanischen Montagen, (elektrische) Installationen, Inbetriebnahmen, mit einem konkreten Ergebnis abzuschließende Inbetriebnahmebegleitungen, Reparaturen (im Folgenden „Montagen“ oder „Montagearbeiten“ genannt) und Angebote darüber von AXMANN erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Montagebedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die AXMANN mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von AXMANN angebotenen Montagen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Montagen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Für durch den Auftraggeber beauftragte Lieferungen gelten diese Montagebedingungen nicht.

(3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn AXMANN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn AXMANN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von AXMANN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann AXMANN innerhalb von 4 Wochen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen AXMANN und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Montagevertrag, bestehend aus Bestellung und Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Montagebedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von AXMANN vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragspartner werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern, dem technischen Leiter oder im Vertrag namentlich benannter Projektleiter sind die Mitarbeiter von AXMANN nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.

(4) Angaben von AXMANN zur Montage (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen dazu und darüber (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt und dies im Vertrag vermerkt ist. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Montage bzw. der Montagearbeiten.

(5) AXMANN behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von AXMANN abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Muster und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von AXMANN weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von AXMANN diese Gegenstände vollständig an AXMANN zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise

(1) Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Montageumfang. Mehr - oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Soweit im maßgeblichen Vertrag nichts Abweichendes geregelt wurde, ergeben sich die Preise bzw. Verrechnungssätze aus dem zum Vertragsschluss geltenden Preisblatt von AXMANN.

(3) In den Montagekosten ist die Bereitstellung des erforderlichen Werkzeugs einschließlich Messgeräte und Hilfsmittel enthalten, nicht jedoch der Kostenbetrag für das für die Montage erforderliche Material.

(4) Die Gefahr für den Transport der Werkzeuge trägt der Auftraggeber, der auch für den Untergang oder die Beschädigung des Montagewerkzeuges am Montageort haftet, es sei denn, der Untergang oder die Beschädigung sei durch AXMANN verschuldet.

§ 4 Arbeitsumfang, Fiktion der Leistungserweiterung

(1) Die von den Mitarbeitern von AXMANN zu erbringenden Montagearbeiten ergeben sich im Einzelnen aus dem Vertrag und erstrecken sich ausschließlich auf die von AXMANN gelieferten Anlagen, Anlagenteile und Einrichtungen und erforderlichenfalls auf Instruktionen (Einweisungen) des vom Auftraggeber namentlich bezeichneten Bedienpersonals, es sei denn, die Vertragspartner hätten dazu im Vertrag abweichendes vereinbart.

(2) Sollte AXMANN bei Beginn oder Durchführung der Montage feststellen, dass eine wesentlich umfangreichere Leistung erforderlich wird als von den Vertragspartnern bei Vertragsschluss vorausgesetzt, ist AXMANN verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Bekanntgabe der Mehraufwendungen und dadurch bedingter zusätzlicher Kosten zu informieren. Die zusätzlichen Leistungen gelten vom Auftraggeber sowohl hinsichtlich der angezeigten Arbeiten als auch der damit verbundenen Kosten als genehmigt, wenn er dem nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang der Information gegenüber AXMANN widerspricht. Diese Fiktion tritt nur ein, wenn AXMANN den Auftraggeber im Rahmen der AXMANN obliegenden Information gemäß Satz 1 über die Fiktionswirkung belehrt.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers


(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, AXMANN bei der Vorbereitung und Durchführung der Montage zu unterstützen und alle nicht AXMANN obliegenden Vorbereitungsarbeiten und im Zusammenhang mit der Montage stehenden Maßnahmen, die nicht durch AXMANN zu erbringen sind, auf seine Kosten durchzuführen und zu überwachen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber:

a.) sämtliche für die Montage erforderlichen Vorarbeiten wie Erd-, Maurer-, Elektro-, Schlosser- und Fundamentierungsarbeiten auf seine Kosten sach- und fachgerecht auszuführen;

b.) die für die Montage erforderlichen Vorrichtungen und schwere Werkzeuge wie Krananlagen, Hebezeuge, Kompressoren etc. kostenfrei zur Verfügung zu stellen;

c.) die für die Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Richthölzer, Unterlagen, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Wasser, Pressluft, Sauerstoff und Strom kostenfrei zur Verfügung zu stellen;

d.) die für die Montage erforderlichen geeigneten Hilfskräfte, die den Weisungen des Montageleiters von AXMANN unterliegen, kostenfrei bzw. unentgeltlich zu stellen; der Montageleiter ist befugt, ungeeignet erscheinende Kräfte zurückzuweisen - diese Hilfskräfte verbleiben gleichwohl in einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber;

ISO 9001:2015 D7-31	Dokument (W)	AXMANN 
Revision: 0.2	AGBW - Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkleistung	Letzte Änderung: 16.09.2019

e) für die Durchführung der Montage notwendige trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges der Mitarbeiter von AXMANN kostenfrei vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen, ferner geeignete, insbesondere mit ausreichendem Schutz vor Einbrüchen oder Diebstählen versehene Aufenthaltsräume oder Arbeitsräume mit Beheizung und hinreichender Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitären Einrichtungen und einer ersten Hilfe.

f) zur Bereitstellung ggf. erforderlicher zusätzlicher Materialien und zur Vornahme aller sonstigen Handlungen auf seine Kosten, die zur Einregulierung der Anlage, der Anlagenteile oder Einrichtungen und zur Durchführung von Erprobungen notwendig sind;

g.) AXMANN ungehindert Zugang zum Gelände zu gewähren, soweit dies für die Durchführung der Montage erforderlich ist;

h) einen zuständigen Ansprechpartner zu benennen, der insbesondere zur verbindlichen technischen Entscheidungsfindung befugt ist.

(2) Die Mitwirkungshandlungen und Pflichten des Auftraggebers sind so rechtzeitig durchzuführen und aufrechtzuerhalten, dass die Mitarbeiter von AXMANN sofort nach Ankunft mit der Montage beginnen und diese ohne Unterbrechung abschließen können.

§ 6 Arbeitssicherheit

(1) AXMANN wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Montageplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Montage ändern, so hat AXMANN Anspruch auf Ersatz etwaiger daraus resultierender Mehraufwendungen sowie, soweit dies darauf Auswirkungen hat, auf Anpassung vertraglich vereinbarter Fertigstellungstermine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige vergleichbare Vorschriften am Montageplatz sind von AXMANN nur zu beachten, wenn sie vom Auftraggeber zum Inhalt des Vertrages gemacht wurden.

(2) Der Auftraggeber hat seinerseits die am Montageplatz bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von AXMANN zu treffen.

(3) Dem Auftraggeber obliegt es, AXMANN schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageplatz zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung der Monteure von AXMANN, soweit erforderlich, vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen für die Mitarbeiter von AXMANN vorsehen, sind diese vom Auftraggeber bereitzustellen.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, AXMANN von Verstößen der Mitarbeiter gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit unverzüglich zu informieren.

(5) Sollten eine oder mehrere der am Montageplatz durch den Auftraggeber zu gewährende Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und werden diese trotz Anzeige von AXMANN an den Auftraggeber nicht binnen einer angemessenen Nachfrist durch diesen behoben, hat AXMANN das Recht, die Montagearbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. AXMANN ist alternativ berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle der Einstellung der Montage die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen Verpflichtungen an dessen Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen, soweit AXMANN dazu in der Lage wäre. Im Übrigen bleiben daraus resultierende Ansprüche von AXMANN unberührt.

(6) AXMANN ist ferner berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern einzustellen bzw. Mitarbeiter vom Montageplatz abziehen und/oder den maßgeblichen Vertrag zu mit sofortiger Wirkung kündigen, falls durch das Nichtvorliegen von Sicherheitsanforderungen, deren Einhaltung dem Auftraggeber obliegen, eine Gefahr für Leib oder Leben für die eingesetzten Mitarbeiter von AXMANN im

Rahmen der Montage besteht und der Auftraggeber auch nach angemessener Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen hat.

§ 7 Termine, Fristen und Verzögerungen

(1) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass die Dauer der Montage im Wesentlichen von den Verhältnissen am Montageort, der vom Auftraggeber gewährten Unterstützung und im Falle von Reparaturen vom nach Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängt. Soweit AXMANN im Vertrag keinen verbindlichen Fertigstellungstermin zugesichert hat stellen daher alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Montage unverbindliche Termine dar.

(2) Wenn und soweit AXMANN im Vertrag einen verbindlichen Fertigstellungstermin zugesichert hat gilt dafür folgendes:

a.) Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Aspekte abschließend und lückenlos vereinbart wurden und der Auftraggeber alle ihm obliegenden, vor Beginn der Montage zu erbringenden Vorarbeiten, Mitwirkungshandlungen und Verpflichtungen sachgerecht erfüllt hat.

b.) Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Vorarbeiten, Mitwirkungshandlungen Verpflichtungen, die dem Auftraggeber obliegen, wird die Frist zur Fertigstellung angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem AXMANN in Verzug geraten sein sollte.

c.) Ist die Nichteinhaltung des Fertigstellungstermins auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von AXMANN liegen, zurückzuführen, ist AXMANN während der Dauer des Ereignisses von AXMANN obliegenden Leistungspflichten befreit und die Frist zur Fertigstellung verlängert sich insoweit angemessen. Sofern die Dauer eines solchen Ereignisses einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet, ist AXMANN auch berechtigt, den maßgeblichen Vertrag zu kündigen.


(d) Ein Fertigstellungstermin gilt als eingehalten, wenn die vertraglich geschuldete Montage ohne wesentliche Mängel oder noch zu erbringende wesentliche Restleistungen bzw. Nacharbeiten abgeschlossen ist und dadurch die Betriebsfähigkeit der Anlage nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. AXMANN wird den Fertigstellungszeitpunkt dem Auftraggeber anzeigen (Fertigstellungsmitteilung), soweit aus den Umständen des Einzelfalles dies dem Auftraggeber nicht ohnehin bekannt ist.

(3) Überschreitet AXMANN einen verbindlich zugesicherten Fertigstellungstermin aus Gründen, die allein AXMANN zu vertreten hat, hat der Auftraggeber AXMANN eine angemessene Frist zur Fertigstellung der Montage zu setzen verbunden mit der Erklärung, ob der Auftraggeber, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, nach ergebnislosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten will. Ansonsten und im Übrigen folgen die Rechte des Auftraggebers deswegen ausschließlich aus § 12.

§ 8 Arbeitsnachweis, Rechnung und Zahlung

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeiten der Mitarbeiter von AXMANN am Montageort zu kontrollieren und eventuelle Beanstandungen noch vor Abschluss der Montage dem Mitarbeiter als auch AXMANN bekannt zu geben.

Jeder Mitarbeiter von AXMANN führt zwei Montagebescheinigungen mit sich, die Arbeitszeit, Reisezeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit ausweisen sollen. Der Mitarbeiter von AXMANN wird diese Bescheinigungen grundsätzlich täglich, längstens aber wöchentlich dem Auftraggeber vorlegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Bescheinigungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen; eine dieser Bescheinigungen verpflichtet sich der Auftraggeber, für den Auftraggeber

ISO 9001:2015 D7-31	Dokument (W)	AXMANN 
Revision: 0.2	AGBW - Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkleistung	Letzte Änderung: 16.09.2019

verbindlich gegengezeichnet dem Mitarbeiter von AXMANN am Tag der Vorlage zurückzugeben. Fehlzeiten, Unregelmäßigkeiten, Monierungen und dergleichen hat der Auftraggeber auf den Bescheinigungen zu vermerken, ansonsten gelten sie inhaltlich als anerkannt.

Erhält der Mitarbeiter von AXMANN eine der Bescheinigungen nicht oder nicht gegengezeichnet zurück ist AXMANN berechtigt, auf der Grundlage dieser Bescheinigung die Abrechnung der Arbeiten zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber kann dies binnen Wochenfrist hinreichend entschuldigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber innerhalb dieser Frist verpflichtet, etwaige Einwendungen gegen die inhaltliche Richtigkeit der Bescheinigung gegenüber AXMANN vorzubringen.

(2) AXMANN ist berechtigt, bei länger als einer Woche andauernder Montage die dafür anfallenden Montagekosten wöchentlich abzurechnen. AXMANN ist außerdem berechtigt, die voraussichtlichen Kosten für die Montage ganz oder teilweise im Voraus zu verlangen, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 14 Tage im Rückstand befindet.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei AXMANN. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) AXMANN ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von AXMANN durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 9 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

(2) Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges geht mit der Fertigstellungsmitteilung durch AXMANN oder mit der Inbetriebnahme (Produktivsetzung) der Anlage durch den Auftraggeber – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt - auf den Auftraggeber über, soweit die Montage im räumlichen Bereich des Auftraggebers zu erbringen ist, in allen anderen Fällen mit der Abnahme.

(3) AXMANN ist berechtigt, für abgrenzbare Leistungsbereiche Teilabnahmen zu verlangen.

(4) Soweit die Vertragspartner keine förmliche Abnahme vereinbart haben, gilt die Leistung von AXMANN als abgenommen, wenn

- die Montage vollständig, jedenfalls ohne wesentliche Restleistungen bzw. Nacharbeiten erbracht wurde und keine wesentlichen Mängel vorliegen, die die Betriebsfähigkeit der Anlage nachhaltig beeinträchtigt würden und

- AXMANN dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt hat (Fertigstellungsmitteilung) und

- seit Zugang der Fertigstellungsmitteilung 12 Werktage vergangen sind und der Auftraggeber keine Mängel angezeigt hat oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Anlage begonnen hat und in diesem Fall seit Zugang der Fertigstellungsmitteilung 6 Werktage vergangen sind.

(5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen unwesentlicher Restleistungen bzw. Nacharbeiten oder unwesentlichen Mängeln, die die Betriebsfähigkeit der Anlage nicht nachhaltig beeinträchtigen, eine Abnahme zu verweigern.

§ 10 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Eintritt der Abnahmefiktion oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme, soweit Anderweitiges dazu nicht schriftlich vereinbart wurde.

(2) Mit Zugang der Fertigstellungsmitteilung beim Auftraggeber ist die Anlage durch den Auftraggeber gemäß der Montageanleitung von AXMANN zu warten. Mögliche Ansprüche auf Gewährleistung und Nachbesserung ohne Wartungsnachweis gegenüber AXMANN sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass der Mangel auch ohne die vorzunehmende Wartung aufgetreten wäre.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, festgestellte Mängel unverzüglich bei AXMANN anzuzeigen.

(4) Bei Sachmängeln bezogen auf die Montage ist AXMANN nach durch AXMANN innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des zweimaligen Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

(5) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt AXMANN - soweit sich die Mangelanzeige als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. AXMANN trägt ferner die Kosten für den Aus- und Einbau sowie die Kosten der etwa hierfür erforderlichen Gestellung der notwendigen Mitarbeiter von AXMANN einschließlich deren Fahrtkosten.

(6) Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um den Zeitraum, während dem infolge erforderlich werdender Nachbesserungsarbeit eine Betriebsunterbrechung der Anlage eintritt, jedoch beschränkt auf die Teile der Anlage, auf die sich der Mangel bezieht.

(7) Bei Reparaturen beschränken sich die Ansprüche des Auftraggebers auf die fachgerechte Durchführung der Reparatur. AXMANN ist nicht verpflichtet, die Anlage auf andere Mängel, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen oder aufheben könnte, zu untersuchen. Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder durch unsachgemäße Behandlung der Anlage oder von Anlagenteilen entstehen, begründen keine Sachmangelhaftung.

(8) Die Sachmangelhaftung entfällt für AXMANN insoweit wie der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch AXMANN Änderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen selbst vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen oder bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von AXMANN dazu nicht beachtet oder wenn der Auftraggeber trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

(9) Der Auftraggeber hat nur unter der Voraussetzung, dass

- AXMANN eine AXMANN durch den Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Fertigstellung oder Mängelbeseitigung hat unentschuldig streichen lassen und
- eine Gefährdung der Betriebssicherheit der Anlage oder eine nachhaltige Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit der Anlage vorliegt oder
- sofortige Maßnahmen zur Abwehr ansonsten eintretender unverhältnismäßiger Schäden beim Auftraggeber erforderlich sind

ISO 9001:2015 D7-31	Dokument (W)	AXMANN 
Revision: 0.2	AGBW - Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkleistung	Letzte Änderung: 16.09.2019

das Recht, etwaige noch erforderliche Restleistungen oder Nacharbeiten oder Leistungen zur Mängelbeseitigung im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen.

Andernfalls hat AXMANN dadurch entstandene Kosten nicht zu ersetzen.

(10) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von AXMANN, kann der Auftraggeber unter den in § 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(11) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die AXMANN aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird AXMANN nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen AXMANN bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Montagebedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen AXMANN gehemmt.

(12) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 11 Schutzrechte

(1) AXMANN steht nach Maßgabe dieses § 11 dafür ein, dass die den Gegenstand der Montage bildenden Gegenstände, soweit sie von AXMANN dazu geliefert werden, frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass derartige Gegenstände ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird AXMANN nach seiner Wahl und auf seine Kosten diese Gegenstände derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Gegenstände aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllen und die Montage mit gleichem Ergebnis erfolgen kann, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt AXMANN dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 12 dieser Montagebedingungen.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von AXMANN gelieferten Produkten anderer Hersteller wird AXMANN nach Wahl von AXMANN die Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen AXMANN bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 12 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von AXMANN auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(2) AXMANN haftet ohne Begrenzung der Schadenhöhe für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Für sonstige Schäden haftet AXMANN ohne Begrenzung der Schadenhöhe ebenfalls für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.

(4) AXMANN haftet für durch AXMANN oder die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden nur dann, wenn wesentliche Pflichten des Vertrages betroffen sind. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Vertragswesentlich sind demnach die Verpflichtung zur rechtzeitigen Montage der Anlage, deren Freiheit von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Montageergebnisses ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

In den Fällen wesentlicher Vertragspflichtverletzungen ist die Haftung der Höhe nach auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen AXMANN bei Vertragsschluss aufgrund AXMANN zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Im Falle einer Haftung in diesem Fall ist die Ersatzpflicht von AXMANN für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden jedoch auf einen Betrag von EUR 250.000,00 je Schadensfall beschränkt. AXMANN haftet in vorgenanntem Falle nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(5) Im Übrigen ist die Haftung von AXMANN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(6) Eine etwaige Haftung von AXMANN nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder fehlender garantierter Beschaffenheitsmerkmale Schadenersatzansprüche geltend macht.

(7) Soweit AXMANN technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von AXMANN geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen AXMANN und dem Auftraggeber nach Wahl von AXMANN Leipzig oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen AXMANN ist in diesen Fällen jedoch Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen AXMANN und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Montagebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Montagebedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.